

## **Satzung des Kreisverbands DIE LINKE. Wetterau**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) DIE LINKE. Kreisverband Wetterau ist eine Gliederung der Partei DIE LINKE.

Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. Wetterau.

(2) Sitz des Kreisverbands ist die Kreisstadt Friedberg.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Gastmitglieder sind in der Bundessatzung §2, §3, §4 und §5 geregelt.

Die Landessatzung bestimmt die Rechte zur innerparteilichen Beteiligung der Mitglieder in §7 und §8.

Geschlechterdemokratie und Gleichstellung zur Verhinderung von Diskriminierung und Ausgrenzung sind in der Bundessatzung in §9 und §10 beschlossen.

### **§ 3 Jugendverband**

Linksjugend [‘solid] und der Studierendenverband DIE LINKE.SDS sind nach §11 entsprechend der Bundessatzung der anerkannten Jugend- bzw. anerkannte Studierendenverband der Partei DIE LINKE.

Der Kreisverband DIE LINKE. Wetterau fördert entsprechend der Bundessatzung die Arbeit dieser Verbände im Wetteraukreis.

Mitglieder der Linksjugend [‘solid] Wetterau (und Mitglieder einer Hochschulgruppe DIE LINKE. SDS in der Wetterau) haben das Recht, für Parteigremien zu kandidieren. Die Linksjugend Wetterau hat Antragsrecht in der Kreismitgliederversammlung, im Kreisvorstand und den Ortsverbänden zu politischen und organisatorischen Fragen.

### **§ 4 Mandatsträger:innen**

Rechte und Pflichten der Mandatsträger:innen, die auf Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE. einem Parlament oder einer kommunalen Vertretung angehören, sind in der Bundessatzung §6 geregelt.

Die Kreistagsfraktion und kommunale Mandatsträger:innen können in beratender Funktion im Kreisvorstand mitarbeiten. Sie werden mit Protokoll über die Vorhaben und Beschlüsse des Kreisvorstands informiert.

Der Kreisvorstand organisiert den Meinungsaustausch zwischen den Mandatsträger:innen. Er ermöglicht die Erarbeitung gemeinsamer politischer Schwerpunktsetzungen in Umsetzung der im Wahlprogramm festgelegten politischen Inhalte.

Die Mandatsträger:innen entrichten Mandatsträger:innen:beiträge gemäß der Bundessatzung sowie der Bundesfinanzordnung, die an den Kreisverband DIE LINKE. Wetterau abgeführt werden. Die Höhe der Abgaben entspricht mindestens 50 Prozent der Einkünfte, soweit diese der Einkommenssteuer unterliegen, und 25 Prozent der Einkünfte, soweit diese nicht der Einkommenssteuer unterliegen (§ 3 Nr. 12 EStG).

## **§ 5 Gliederungen**

(1) Bundessatzung und §12 Landessatzung bestimmen den Kreisverband als kleinsten Gebietsverband mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung. Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben im Bereich der Linken Wetterau.

(2) Der Kreisverband kann sich entsprechend §7 Parteiengesetz in Ortsverbände und Arbeitskreise untergliedern, die an einem Ort oder zu einem Themenbereich kontinuierlich arbeiten. Für die Gründung eines Ortsverbands oder eines Arbeitskreises ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung notwendig.

Ortsverbände wählen einen Vorstand oder Sprecherrat. Arbeitskreise bestimmen mindestens eine:n Sprecher:in. Untergliederungen des Kreisverbandes sind an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung und des Kreisvorstands gebunden. Ortsverbände, Arbeitskreise oder Basisorganisationen, die in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüssen der Partei verstoßen, können durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

(3) Der Kreisvorstand ist über die Sitzungen und Treffen der Ortsverbände und Arbeitskreise zu informieren. Mitglieder des Kreisvorstands können an den Sitzungen teilnehmen.

Beschlüsse und Wahlergebnisse der Ortsverbandssitzungen sind zu protokollieren und den Ortsverbandsmitgliedern sowie dem Kreisvorstand zugänglich zu machen.

## **§ 6 Organe**

Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind: Die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

## (1 ) Kreismitgliederversammlung

Das höchste Organ des Kreisverbandes ist die Kreismitgliederversammlung. Sie beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Linken Wetterau. Der Kreisvorstand beruft die Kreismitgliederversammlung zweimal im Jahr ein. Er legt dort Rechenschaft über die Arbeit und die Finanzen des Kreisverbandes ab und setzt die dort gefassten Beschlüsse um.

Die Kreismitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

Die Einladungsfrist zur Kreismitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

Sie kann in dringlichen Fällen auf 7 Tage abgekürzt werden. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung nach Eröffnung in einfacher Mehrheit über die Beschlussfähigkeit. Wahlen können in Mitgliederversammlungen mit abgekürzter Einladungsfrist nicht vorgenommen werden.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Eine Kreismitgliederversammlung wird einberufen:

- auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung.
- auf Beschluss des Kreisvorstands.
- auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.

Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören:

- die Entlastung des Kreisvorstandes und der Kreisschatzmeisterin:des Kreisschatzmeisters.
- die Wahl des Kreisvorstandes und der Kreisschatzmeisterin:des Kreisschatzmeisters.
- die Wahl der Kreisrevisionskommission.
- die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag.
- die Wahl der Vertreter:innen zur Landesvertreter:innen:versammlung zur Aufstellung der Wahllisten zu Bundestags- und Landtagswahlen.
- die Wahl der Delegierten des Landesrates.
- die Beschlussfassung über die grundlegende politische Strategie und Organisation des Kreisverbandes.
- die Beschlussfassung über ein Wahlprogramm für Kommunalwahlen.
- die Beschlussfassung zu ordnungsgemäß vorgelegten Anträgen (14-Tage-Frist) und ringlichkeitsanträgen (nach der 14-Tage-Frist).
- die Beschlussfassung über die Kreissatzung.

Beschlüsse und Wahlergebnisse der Kreismitgliederversammlung sind

- zu protokollieren,
- von der Protokollantin:dem Protokollanten zu unterzeichnen,

- der Mitgliedschaft zugänglich zu machen
- und in der nachfolgenden Sitzung der Kreismitgliederversammlung zu bestätigen.

## (2) Kreisvorstand

Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt.

Der Kreisvorstand ist für die Finanzplanung und die Ausgaben des Kreisverbands entsprechend der Festlegung der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

Der Kreisvorstand besteht aus einer: einem Kreisvorsitzenden, einer: einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden, einer: einem Kreisschatzmeister:in und mindestens vier weiteren Kreisvorstandsmitgliedern. Auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung kann weiterhin eine: ein stellvertretende:r Kreisschatzmeister:in gewählt werden, die: der nicht dem Kreisvorstand angehören muss.

Der Kreisvorstand DIE LINKE. Wetterau versteht sich als Organ des Kreisverbands zum Aufbau der Partei im Wetteraukreis. Er fördert die politische Bildung im Kreisverband und die politische und organisatorische Arbeit der Ortsverbände und Arbeitskreise. Die Kreisvorstandssitzungen sind parteiöffentlich; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses von Zweidritteln der anwesenden Kreisvorstandsmitglieder.

Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht (14-Tage-Frist) eingeladen wurde.

Kreisvorstandssitzungen können als Präsentssitzung, Video- oder Telefonkonferenz eingeladen werden.

Vertreter:innen von Ortsverbänden und Arbeitskreisen haben Vorschlags- und Rederecht in der Kreisvorstandssitzung. Sie werden mit Protokoll über die Vorhaben und Beschlüsse des Kreisvorstands informiert.

Vertreter:innen der Jugendverbände Linksjugend [‘solid] Wetterau und DIE LINKE. SDS Wetterau haben Vorschlags- und Rederecht in der Kreisvorstandssitzung. Sie werden mit Protokoll über die Vorhaben und Beschlüsse des Kreisvorstands informiert.

Jedes Mitglied des Kreisverbandes DIE LINKE. Wetterau kann Anträge an den Kreisvorstand stellen.

Die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstands ist jederzeit durch die Kreismitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit möglich, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

## § 7 Kommissionen

### (1) Revisionskommission

Die Kreismitgliederversammlung wählt für zwei Jahre eine aus zwei Mitgliedern bestehende Revisionskommission und ein stellvertretendes Mitglied. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören und nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Partei stehen oder auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.

Die Revisionskommission prüft jährlich die Finanztätigkeit des Kreisverbands und erstellt darüber einen Prüfbericht. Wird keine Revisionskommission gewählt, nimmt die Landesrevisionskommission diese Aufgabe wahr.

#### (2) Schlichtungskommission

Die Kreismitgliederversammlung kann eine aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Schlichtungskommission wählen. Ihre Aufgabe besteht in der Mediation parteiinterner Konflikte. Externe Mediator:innen können hinzugezogen werden.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

Änderungen an der Satzung können nur von der Kreismitgliederversammlung mit einer satzungsändernden Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im Übrigen gilt § 31 Abs. 4 Bundessatzung der Partei DIE LINKE. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen oder Paragraphen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Es gelten die Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung Hessen der Partei DIE LINKE.

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 8. Mai 2021